

S a t z u n g

der Samtgemeinde Elbtalaue über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis

(Verwaltungskostensatzung)

Auf Grund der §§ 6, 8, 40 Abs. 1 Nr. 4 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473) und des § 4 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) vom 23.1.2007 (Nds. GVBl. S. 41) - jeweils in der zurzeit geltenden Fassung – hat der Rat der Samtgemeinde Elbtalaue in seiner Sitzung am 22.06.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten - im Folgenden als Verwaltungstätigkeiten bezeichnet - im eigenen Wirkungskreis der Samtgemeinde Elbtalaue werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im Folgenden als Kosten bezeichnet - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung der Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Gebühren

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so ist bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro abgerundet festzusetzen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt,
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,so wird die Gebühr auf die Hälfte des vollen Betrages ermäßigt.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann eine Gebührenfestsetzung unterbleiben.

- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4 Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Ziffer 17 des Kostentarifes.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die Gebühr nach Abs.1 nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v.H.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten. Es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5 Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
1. mündliche Auskünfte,
 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b) Besuch von Schulen,
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Nachweise der Bedürftigkeit,
 3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
 4. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
 - b) Kirchen- und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken im Sinne des § 54 der Abgabenordnung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Abs. 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

§ 6 Auslagen

- (1) Sind bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung, sonstigen Verwaltungstätigkeiten oder der Bearbeitung des Rechtsbehelfes Auslagen entstanden, so hat der Kostenschuldner neben den in den §§ 3 und 4 bestimmten Kosten auch diese zu erstatten. Dies gilt auch, soweit keine oder keine volle Gebühr zu entrichten ist.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
 1. Postgebühren für Briefsendungen, Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, werden die für die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,
 2. Gebühren für Telekommunikation,
 3. die Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.

§ 7 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat.
- (2) Kostenschuldner nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung der Kosten

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9 Fälligkeit der Kosten

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Eine Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 10
Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Nds. Kommunalabgabengesetzes die Vorschriften des Nds. Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 11
In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung der Samtgemeinde Dannenberg (Elbe) vom 19.09.1995 in Gestalt der Euro-Anpassungssatzung vom 17.12.2001 und der Samtgemeinde Hitzacker (Elbe) vom 12.03.1992 in Gestalt der 1. Änderungssatzung vom 13.12.2001 außer Kraft.

Dannenberg (Elbe), den 22.06.2010

Samtgemeinde Elbtalaue
(Siegel)

gez. Meyer
Samtgemeindebürgermeister

Kostentarif (siehe § 2) zur Verwaltungskostensatzung der Samtgemeinde Elbtalaue vom 22.06.2010

Vorbemerkung für die Tarife der Samtgemeinde Elbtalaue

Für die im nachfolgenden Tarif genannten Amtshandlungen, die nach zeitlichem Verwaltungsaufwand zu berechnen sind, gelten folgende Beträge:

| Bezeichnung | Viertelstundensatz in Euro | Halbstundensatz in Euro |
|--|----------------------------|-------------------------|
| Für Tarifbeschäftigte bis EG 8 und Beamte bis A 8 | 11 | 22 |
| Für Tarifbeschäftigte EG 9 – EG 12 und Beamte A 9 – A 12 | 14 | 28 |
| Für Tarifbeschäftigte ab EG 13 und Beamte ab A 13 | 18 | 35 |

| Lfd. Nr.: | Gegenstand: | Tarif in Euro: |
|-----------|---|----------------|
| 1 | Vervielfältigungen von Satzungen, Plänen, Tarifen, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnissen, Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen, Bauleitplänen etc. | |
| 1.1 | Fotokopien mit einem Fotokopiergerät je Seite | |
| 1.1.1 | bis zum Format DIN A4 (schwarz / weiß) | 0,50 |
| 1.1.2 | Bis zum Format DIN A4 (schwarz / weiß bei höheren Auflagen je 50 Seiten | 12,50 |
| 1.1.3 | bis zum Format DIN A3 (schwarz / weiß) | 1,00 |
| 1.1.4 | bis zum Format DIN A3 (schwarz / weiß) bei höheren Auflagen je 50 Seiten | 25,00 |
| 1.2 | Ausdrucke mit einem Arbeitsplatzdrucker (Laserdrucker oder Tintenstrahldrucker) je Seite | |
| 1.2.1 | bis zum Format DIN A4 (schwarz / weiß) | 0,50 |
| 1.2.2 | bis zum Format DIN A4 (farbig) | 1,00 |
| 1.2.3 | bis zum Format DIN A3 (schwarz / weiß) | 1,00 |
| 1.2.4 | bis zum Format DIN A3 (farbig) | 2,00 |
| 1.3 | Herstellung von Lichtpausen je angefangene Seite | |
| 1.3.1 | bis zum Format DIN A4 | 0,50 |
| 1.3.2 | bis zum Format DIN A3 | 1,00 |
| 1.3.3 | bis zum Format DIN A 2 | 2,50 |
| 1.3.4 | bis zum Format DIN A 1 | 5,00 |
| 1.3.5 | bis zum Format DIN A 0 | 10,00 |
| 1.3.6 | größer als Format DIN A 0 | 25,00 |
| 1.4 | Digitalisierungen | |
| 1.4.1 | Digitale Aufnahme über Graustufenkopierer oder –scanner je Aufnahme | 0,50 |
| 1.4.2 | Digitale Aufnahme über Farbkopierer oder –scanner je Aufnahme | 1,00 |
| 1.4.3 | Abgabe der digitalisierten Medien auf CD/DVD etc. je Datenträger zusätzlich zu Ziffer 1.4.1 oder / und 1.4.2 | 5,00 |
| 2 | Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise | |
| 2.1 | Beglaubigungen von Unterschriften | |
| 2.1.1 | In deutscher Sprache | 4,00 |
| 2.1.2 | Für fremdsprachige Texte sowie größere Zeichnungen und Pläne | 6,00 |
| 2.2 | Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch | 6,00 |

| | | |
|-----------|--|------------------------|
| | im Ausland (Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Jugendamtsurkunden, die nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz ausgestellt worden sind) | |
| 2.3 | Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen je angefangene viertel Stunde (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind) | s. Vorbemerkung |
| 3 | Akteneinsicht, Auskünfte | |
| 3.1 | Die Einsicht in Akten, Register, Karteien und dergleichen – ausgenommen nach § 72 Abs. 1 NBauO -, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall je angefangene viertel Stunde | s. Vorbemerkung |
| 3.2 | Auskünfte aus Akten, Registern, Karteien, Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o.ä. je angefangene viertel Stunde | s. Vorbemerkung |
| 3.3 | Auskünfte zum Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrecht je angefangene viertel Stunde | s. Vorbemerkung |
| 4 | Aufnahme von Verhandlungen Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen) je angefangene viertel Stunde | s. Vorbemerkung |
| 5 | Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist je angefangene viertel Stunde | s. Vorbemerkung |
| 6 | Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde | s. Vorbemerkung |
| 7 | Vermögensverwaltung | |
| 7.1 | Erklärung zum Grundbuch (Vorrangseinräumung, Pfandentlassung und Geschäftsbewilligungen) je angefangene viertel Stunde | s. Vorbemerkung |
| 7.2 | Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs.1 Satz 3 BauGB | 22,00 |
| 7.3 | Ausstellung einer Genehmigung nach §§ 144 / 145 BauGB | 22,00 |
| 7.4 | Ausstellung einer Bestätigung nach § 69 a NBauO | 22,00 |
| 8 | Aufstellung über den Stand des Steuerkontos und Abgabe je angefangene viertel Stunde | 11,00 |
| 9 | Zweitausfertigungen von Steuer- oder sonstigen Quittungen sowie von Steuer- und Abgabenbescheiden je angefangene viertel Stunde | s. Vorbemerkung |
| 10 | Ersatz für verlorengegangene Hundesteuermarken incl. Bearbeitung je angefangene viertel Stunde | s. Vorbemerkung |
| 11 | Feststellungen aus Konten und Akten | |
| 11.1 | je angefangene viertel Stunde | s. Vorbemerkung |
| 11.2 | Beitragsbescheinigung nach Zeitaufwand je angefangene viertel Stunde | s. Vorbemerkung |
| 11.3 | Erschließungsbescheinigungen Für jede weitere Ausfertigung siehe Ziffer 1 | 3,00 |
| 12 | Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle | s. Vorbemerkung |

| | | |
|-----------|---|------------------------|
| 13 | Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für | |
| 13.1 | Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde | s. Vorbemerkung |
| 13.2 | Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle | s. Vorbemerkung |
| 14 | Schmutzwasserbeseitigung | |
| 14.1 | Genehmigung und Abnahme zum Anschluss an den Schmutzwasserkanal | s. Vorbemerkung |
| 14.2 | Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang | s. Vorbemerkung |
| 15 | Bauanlagen an öffentlichen Straßen | |
| 15.1 | Genehmigung und Verträge zur Benutzung von Straßengelände (Sondernutzung) (§§ 18 und 23 Nds. Straßengesetz) | 22,00 |
| 15.2 | Genehmigung und Abnahme eines Anschlusses zur Einleitung von Oberflächenwasser in die zentrale Schmutzwasserversorgung der Samtgemeinde Elbtalau bzw. der Oberflächenentwässerungsanlagen je angefangene halbe Stunde | s. Vorbemerkung |
| 16 | Friedhofswesen | |
| 16.1 | Genehmigung zur Ausführung gewerblicher Arbeiten | 22,00 |
| 16.2 | Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals und bzw. oder einer Steineinfassung je Grabstelle | 22,00 |
| 16.3 | Bescheinigung über den Nachweis einer Grabstelle | 11,00 |
| 16.4 | Verlängerung des Nutzungsrechts einer Grabstelle | 22,00 |
| 16.5 | Ablösung der Friedhofsunterhaltungsgebühren | 33,00 |
| 16.6 | Umwandlung eines Pflegegrabes in ein Rasengrab | 33,00 |
| 16.7 | Genehmigung zur Umbettung | 33,00 |
| 16.8 | Ausnahmegenehmigungen nach der Friedhofsordnung | 22,00 |
| 17 | Rechtsbehelfe Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter | s. Vorbemerkung |
| 18 | Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung | |
| 23.1 | für die Vergabe öffentlicher Aufträge | 9,00 |
| 23.2 | sonstige Bescheinigungen | 9,00 |
| 23.3 | Bescheinigungen über öffentliche Abgaben früherer Jahre | 9,00 |